

## Anerkennung eines englischen Vollstreckungsurteils

EuGVVO Art. 1, 2 lit. a, 39, 45, 46

**Art. 2 lit. a und Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass ein Beschluss mit einer Zahlungsanordnung, den ein Gericht eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von in einem Drittstaat ergangenen rechtskräftigen Urteilen erlässt, eine Entscheidung darstellt und in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, wenn er am Ende eines kontradiktorischen Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat erlassen und dort für vollstreckbar erklärt wurde, wobei dieser Charakter als Entscheidung dem Vollstreckungsschuldner nicht das Recht nimmt, nach Art. 46 dieser Verordnung die Versagung der Vollstreckung aus einem der in Art. 45 der Verordnung genannten Gründe zu beantragen.**

---

EuGH Urteil vom 7.4.2022 – C-568/20, BeckRS 2022, 6795 – „J/H Limited“

---

Anm. von Univ.-Prof. MMag Dr. Martin Trenker\*

### 1. Problembeschreibung

Gegenstand der Vorlageentscheidung war die Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckung einer vom britischen High Court of Justice erlassenen Zahlungsanordnung, die ihrerseits auf der Grundlage von zwei jordanischen Urteilen erlassen worden war, in Österreich. Da die britische Entscheidung zwar in einem summarischen und kontradiktorischen Verfahren erging, jedoch in strenger Bindung an die jordanischen Vorentscheidungen, zweifelte der österreichische OGH in seinem Vorlagebeschluss (3 Ob 126/20 f), ob es sich dabei um eine anerkennungsfähige „Entscheidung“ iSd Art. 2 lit. a, Art. 39 EuGVVO handelt.

Konkret erließ das englische Gericht seine Entscheidung auf Basis einer Klage, die der Durchsetzung eines ausländischen Urteils dient, ohne den diesem Urteil zugrundeliegenden Anspruch in der Sache (umfassend) zu überprüfen (*actio iudicati* bzw. *action upon a foreign judgement*). Für den OGH lag es nahe, eine solche Zahlungsanordnung wie eine bloße Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines Urteils aus einem Drittstaat zu behandeln (3 Ob 126/20 f Rn. 26). Da die bislang hM (zB Rauscher/Leible EuZPR/EuIPR I, 5. Aufl. 2021, Brüssel Ia-VO Art. 2 Rn. 17; Geimer/Schütze/E. Peiffer/M. Peiffer Int. Rechtsverkehr I, 63. Lfg 2021, Brüssel Ia-VO Art. 2 Rn. 10 je mwN) die Entscheidung des EuGH (ECLI:EU:C:1994:13 = EuZW 1994, 280 – Owens-Bank) so verstanden hat, dass ein Exequatur über eine drittstaatliche Entscheidung nicht nach der EuGVVO anzuerkennen und zu vollstrecken sei (*l'exequatur sur l'exequatur ne vaut*), wäre die gegenständliche britische Entscheidung folgerichtig nicht vollstreckbar.

Der EuGH hat dieser Auffassung jedoch eine deutliche Absage erteilt. Vielmehr erachtet er die „summarische kontradiktorische Prüfung“ durch das britische Gericht trotz der Bindung an das drittstaatliche Urteil für ausreichend, um grundsätzlich von einer Entscheidung im Sinne des EuGVVO auszugehen (Rn. 32 f.). Allerdings hebt der Gerichtshof ausdrücklich hervor, dass der Versagungsgrund der Verletzung des *ordre public* (Art. 45 I lit. a EuGVVO) vorliegen könne, wenn der Vollstreckungsschuldner nicht in der Lage war, den Ansprüchen, die den drittstaatlichen Urteilen zugrunde liegen, im Ursprungsmitgliedstaat in der Sache entgegenzutreten (Rn. 40 ff.).

### 2. Rechtliche Wertung

Zunächst ist zu betonen, dass sich der OGH mit seiner Skepsis gegenüber der Anerkennungsfähigkeit der gegenständlichen Zahlungsanordnung auf unmittelbar einschlägige Lehrmeinungen berufen konnte, die eine Entscheidung auf Basis einer *actio iudicati* nicht anders als ein Exequatur behandelt wissen wollten (Geimer FS H. Torggler, 2013, 311 (330); Magnus/Mankowski/Merrett ECPII I, 3. Aufl. 2016, Brüssel Ia-VO Art. 2 Rn. 12; aA zu „Merger-Schiedssprüchen“ Hess EuZivilProzR, 2. Aufl. 2021 Rn. 6210). Diese Auffassung hat *prima vista* für sich, dass es sich in beiden Fällen um weitgehend funktionsäquivalente Einrichtungen handeln dürfte, deren uneingeschränkte Vollstreckbarkeit die Mitgliedstaaten sozusagen „durch die Hintertür“ ihrer Regelungsautonomie hinsichtlich der Vollstreckung drittstaatlicher Entscheidungen berauben würde.

Der EuGH beschreitet jedoch einen anderen Weg, um dieses – mit der Systematik der EuGVVO in der Tat unvereinbare Ergebnis (statt vieler MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 2 Rn. 7) – zu verhindern: Im Sinne der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten überlässt es der Gerichtshof im ersten Schritt den Mitgliedstaaten, ob und inwieweit ihre Entscheidungen unter Bindung an drittstaatliche Urteile zustande kommen, ohne daraus Folgerungen für die Qualifikation als „Entscheidung“ im Sinne des EuGVVO zu ziehen (Rn. 34 f.). Erst im Wege eines Versagungsantrags gem. Art. 45 I lit. a EuGVVO kann im zweiten Schritt bemängelt werden, dass es sich bei der zu vollstreckenden Entscheidung um eine bloße „Transformation“ eines drittstaatlichen Urteils handelt, wenn und weil es dem Vollstreckungsschuldner nicht möglich war, den Streitgegenständlichen Anspruch im Ursprungsmitgliedstaat (!) in der Sache zu bestreiten (Rn. 45 f.). Der EuGH ist mE nämlich so zu verstehen, dass eine Entscheidung insoweit als *ordre-public*-widrig eingestuft werden kann, als die Kognitionsbefugnis des Ursprungsgerichts wegen der Bindung an ein drittstaatliches Urteil beschränkt war. Praktisch wird der Erfolg des Versagungsantrags dementsprechend davon abhängen, ob der Vollstreckungsschuldner aufzeigen kann, dass ihm entscheidungserhebliche Einwendungen gegen den Bestand der titulierten Schuld im Ursprungsmitgliedstaat verwehrt wurden – irrelevant ist hingegen, ob er diese bereits im Drittstaat vorgebracht hat/vorbringen konnte.

Dogmatisch spricht für die Lösung des EuGH, dass sie die autonome Auslegung des Begriffs „Entscheidung“ iSd Art. 2 lit. a, Art. 39 EuGVVO von einzelfallbezogenen Überlegungen über die Entstehungsweise und/oder Funktion des jeweiligen nationalen Judikats freihält. Stattdessen wird diese „Aufgabe“ dem nach der Konzeption der EuGVVO einschlägigen und hierfür wohl auch besser geeigneten Versagungsverfahren vorbehalten (insoweit krit. allerdings Stein/Jonas/Koller, 23. Aufl. (in Druck), EuGVVO Art. 2 Rn. 8).

### 3. Praktische Folgen

*In casu* bejaht der EuGH die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit einer mitgliedstaatlichen Entscheidung nach der EuGVVO, auch wenn sie unter Bindung an ein drittstaatliches Urteil ergangen ist, erlaubt aber eine weitreichende Versagung der Vollstreckung gem. Art. 45 I Buchst. a EuGVVO.

Auch weil durch den „*Brexit*“ der vielleicht wichtigste Anwendungsfall hierfür, die britische *action upon a foreign judgement*, wegfällt, ist die praktische Bedeutung des vorliegenden Vorlagebeschlusses möglicherweise nicht überzubewerten. Ob der EuGH das skizzierte Konzept der Anerkennung/Vollstreckung auch auf Exequaturentscheidungen iES anwenden würde, lässt sich seinen Ausführungen zur Abgrenzung von der Rs. Owens-Bank (Rn. 35 f.) mE zwar nicht mit letzter Gewissheit entnehmen. Sofern das Exequatur nach seiner nationalen Konzeption nur Geltung für den jeweiligen Mitgliedstaat beansprucht und dementsprechend keine „eigenständige“

spruchmäßige Verurteilung des Schuldners enthält (zu Recht differenzierend Kall IHR 2018, 137 (140 f.)), stellt sich jedoch ohnehin kein vergleichbares Problem. Richtigerweise würde die Anerkennung/Vollstreckung einer solchen Entscheidung nämlich den beabsichtigten Erfolg von vornherein verfehlen, zumal sich ihr Inhalt auf die Vollstreckbarerklärung einer fremden Entscheidung im jeweiligen Mitgliedstaat beschränkt (idS BGH NJW 2009, 2826 = IPRax 2010, 364; Stein/Jonas/Koller, EuGVVO Art. 2 Rn. 8).

---

\* Univ.-Prof. MMag Dr. Martin Trenker ist Leiter des Instituts für zivilgerichtliches Verfahren an der Universität Innsbruck.

[□Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)